Bekanntmachung
über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sowie
über die Auslegung dieser Entscheidung und der planfestgestellten Unterlagen
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Großgrabe“
auf der Gemarkung Großgrabe der Stadt Bernsdorf im Landkreis Bautzen

vom 5. Januar 2026

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2025, Geschäftszeichen: 23-0522/417/12-2025/35112, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die SKG Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG mit Sitz in der August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Großgrabe zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden im Trocken- und Nassschnitt auf einer Fläche von ca. 28 ha. Die Abbauführung erfolgt hauptsächlich von Süd nach Nord. Dem Trockenschnitt schließt sich ein nachfolgender Nassschnitt an. Als Wiedernutzbarmachung ist für den südlichen Bereich des Kiessandtagebaues eine Verfüllung durch Verkippung und Verspülung von standorteigenem Material und Fremdmaterial vorgesehen. Im nördlichen Bereich des Kiessandtagebaues wird ein Restsee mit einer Größe von 12,65 ha hergestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen, ca. 350 m nördlich der Gemeinde Großgrabe, Ortsteil der Stadt Bernsdorf inmitten eines Waldgebietes. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Großgrabe beansprucht.

Zudem finden Ersatzaufforstungen auf den Gemarkungen Großgrabe der Stadt Bernsdorf sowie Grüngräbchen und Zeißholz der Gemeinde Schwepnitz statt.

III.

Das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung war gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, nach der Fassung des BBergG zu Ende zu führen, die bis zum 28. Juli 2017 galt (BBergG a.F.).

Diese Planfeststellung erging damit auf der Rechtsgrundlage des § 52 Abs. 2a und 2c BBergG a.F. i. V. m. §§ 55, 56 BBergG a.F. sowie den §§ 57a und 57b BBergG a.F. und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (Sächs-

GVBl. S. 83) sowie gemäß § 102 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 S. 2 BBergG a.F. und § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 11. Dezember 2023, in der Fassung vom 4. Dezember 2024, liegen in der Zeit vom:

Freitag, dem 13. Januar 2026 bis einschließlich

Donnerstag, dem 26. Januar 2026,

in der Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf, Raum 1.10,

während der Dienststunden:	Montag:	**9:00 Uhr – 12:00 Uhr**
	Dienstag:	**9:00 Uhr – 12:00 Uhr**
		13:00 Uhr – 18:00 Uh
	Donnerstag:	**9:00 Uhr – 12:00 Uhr**
		13:00 Uhr – 16:00 Uh
	Freitag:	**9:00 Uhr – 12:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch individuelle Zustellung bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

V.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist ebenso wie der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung bis zum Ende der Klagefrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar und abrufbar:

https://mitdenken.sachsen.de/1060197.

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – http://www.egvp.de).

Freiberg, den 5. Januar 2026

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Ausgehängt am

von

Abgehängt am

von